



11. Dezember 2020

Zahl: 2/920 – 2020 HSV

KUNDMACHUNG

gemäß § 60 Absatz 1 Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 10.12.2020 u.a. wie folgt beschlossen:

Zu TOP 5) Beschlussfassung über die Erlassung einer Hundesteuerverordnung.

HUNDESTEUERVERORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Berwang hat mit Beschluss vom 10.12.2020 aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019 und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, folgende Hundesteuerverordnung erlassen:

§ 1 **Hundesteuer**

Die Gemeinde Berwang erhebt eine Hundesteuer.

§ 2 **Steuersätze, Steuerbefreiung**

- 1) Die Hundesteuer beträgt für einen im Gemeindegebiet Berwang gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr EUR 70,00.
- 2) Die Hundesteuer beträgt für jeden weiteren im Gemeindegebiet Berwang gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr EUR 100,00.
- 3) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr EUR 45,00.
- 4) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 100/2018. ist keine Hundesteuer zu entrichten.

- 5) Der Nachweis, dass ein Hund nicht unter den erhöhten Steuersatz nach Abs. 1 oder Abs. 2 fällt bzw. dem verminderten Steuersatz nach Abs. 3 oder der Steuerbefreiung nach Abs. 4 unterliegt, obliegt dem Hundehalter.

§ 3

Entstehen und Erlöschen des Abgabeananspruches

Der Abgabeananspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabeananspruch hinsichtlich jener Kalendermonate, die dem Kalendermonat folgen, in dem die Hundehaltung geendet hat. Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

§ 4

Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jeweils im 2. Quartal eines jeden Jahres.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner. Als Hundehaltung gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder auf Probe.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Berwang in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Hundesteuerverordnung vom 09.07.2013 außer Kraft.

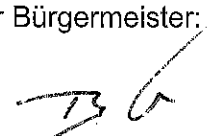
Abstimmungsergebnis:
11 einstimmig dafür

An der Amtstafel

angeschlagen am: **11. Dez. 2020**
abzunehmen am: **28. Dez. 2020**
abgenommen am:



Für den Gemeinderat Berwang:
Der Bürgermeister:


.....
(Dietmar Berkfold)